

# Unternehmensteuerreform

- I. Einkommensteuergesetz
- II. Körperschaftsteuergesetz
- III. Gewerbesteuergesetz
- IV. Abgabenordnung
- V. Außensteuergesetz

Stand: 23.04.2007

# Überblick über den Entwurf des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008

Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 14.3.2007

# I. Einkommensteuergesetz

Das **Halbeinkünfteverfahren** mit einer Steuerbefreiung von 50% wird durch ein Teileinkünfteverfahren mit einer Steuerfreiheit von 40% ersetzt. Das **Teileinkünfteverfahren** wird auf Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich Beschränkt, Beteiligung größer **1 %** .

- Im Hinblick auf die **Absenkung** des steuerfreien Anteils auf 40% wird der Anteil der steuermindernden Beträge von **50% auf 60%** erhöht.
- Anwendung ab VZ **2009**
- Die **GewSt** und die darauf entfallenden Nebenleistungen sind **keine** Betriebsausgaben mehr.

## Zinsschranke:

- Zinsaufwendungen sind nur bis zu **30%** des maßgeblichen Gewinns vor Zinsen abziehbar. Nichtabziehbare Zinsaufwendungen können vorgetragen werden. Der Zinsvortrag ist gesondert festzustellen.

## Ausnahmen von der Abzugsbeschränkung, falls:

- die Zinsaufwendungen weniger als **1 Mio. €** betragen oder
- der Betrieb **nicht** zu einem **Konzern** gehört oder
- der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine **Eigenkapitalquote** gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns. Ein Unterschreiten des Eigenkapitalquote des Konzerns bis zu 1% ist unschädlich.

## Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG):

- Grenze Sofortabzug von € 410 auf € 100 gesenkt
- Bei Freiberuflern weiterhin € 410
- **Sammelposten** für Wirtschaftsgüter von € 100 bis € 410  
Poolabschreibung über 5 Jahre zu 20 %
- Die **degressive Abschreibung** wird **abgeschafft**.

## **Ansparabschreibung:**

- Die bisherige **Ansparabschreibung** (40 %, Betriebsvermögen kleiner € 204.517,00, max. € 154.000,00) wird in einen **Investitionsabzugsbetrag** umgestaltet. Es wird keine den Gewinn mindernde Rücklage gebildet, sondern ein **gewinnmindernder außerbilanzieller Abzug** vorgenommen.
- Das begünstigte bewegliche Wirtschaftsgut des Anlagevermögens muss **nicht mehr neu** sein.

- Es dürfen folgende **Größenmerkmale** nicht überschritten sein:
  - Bei Gewerbebetrieben oder selbständiger Arbeit mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ein Betriebsvermögen von **210.000 €**;
  - Bei Überschussrechtern ein Gewinn – ohne Investitionsabzugsbetrag – von **100.000 €**.
- Die zum Stichtag abgezogenen Beträge dürfen **höchstens 200.000 €** betragen.
- **40 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Ansprarabschreibung.
- Die Existenzgründerrücklage (6 Jahre, € 307.000,00) wird abgeschafft.

## Sonderabschreibung:

- Sofern die Größenmerkmale am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht überschritten werden, kann die **Sonderabschreibung** von **20%** neben der Abschreibung nach § 7 Abs. 1 unabhängig von der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages geltend gemacht werden.  
(d.h. max. Abschreibung = 52 % (40 % + 20% x 60%) zzgl. lineare AfA.)

- Die Sonderabschreibung ist auch für **nicht neue** abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter zulässig.
- Die Sonderabschreibungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Jahr in einer **inländischen Betriebsstätte** des Betriebs des Steuerpflichtigen nahezu ausschließlich (> 90 %) genutzt wird.

## Kapitalanlagen

### Veräußerung von Kapitalanlagen:

- Zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören nunmehr auch die **Wertzuwächse**, die dem Steuerpflichtigen durch die Veräußerung der Kapitalanlagen – unabhängig von der Haltedauer – zufließen.
- Grundstücke: Spekulationsfrist weiterhin 10 Jahre.

## Verlustverrechnung:

- Verbleibende positive Einkünfte aus Kapitalvermögen sind zunächst mit Verlusten aus **privaten Veräußerungsgeschäften** zu verrechnen. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen **nicht** mit Einkünften aus einer anderen Einkunftsart ausgeglichen werden.

## Übergangsregelung:

- Hinweis: Festgestellte Altverluste können mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften **verrechnet** werden.

## Sparerpauschbetrag:

- Der bisherige Sparer-Freibetrag von 750€ / 1500€ und der bisherige Werbungskostenpauschbetrag von 51 € gehen in einen einheitlichen Sparer-Pauschbetrag von **801 €/1.602 €** auf. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten **ist ausgeschlossen**.
- Anwendung ab 2009
- **Strategie: Kauf vor 1. 1. 2009, dann gilt noch Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne.**

## Abgeltungssteuer:

- „Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt **25%**. Die Steuer vermindert sich um die anrechenbaren ausländischen Steuern...“
- Kein Werbungskostenabzug mehr.
- Der Stpfl. hat für Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungssteuer unterliegen haben, ein **Wahlrecht**, diese im Rahmen der **Veranlagung** geltend zu machen, um z.B. einen Verlustvortrag geltend zu machen.

- Steuerpflichtige, deren persönlicher Steuersatz **niedriger** als der Abgeltungssteuersatz ist, haben die Wahlmöglichkeit, ihre Kapitaleinkünfte der **tariflichen** Einkommensteuer zu unterwerfen.
- Anwendung ab **2009**

## Begünstigung ist der **nicht entnommenen** Gewinne bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften:

- Auf **Antrag** des Steuerpflichtigen (Mitunternehmer 10 %, € 10.000) ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von **28,25%** (Einkommensteuer plus Gewerbesteuer vs. Reichensteuer zu 45 %) zu berechnen.
- Zu dem Einkommensteuersatz von 28,25% kommt noch der SolZ, bei **Finanzierung** der Steuern steigt Satz auf 34,8 % bis 41,7 %.

## Nachversteuerung:

- Wird der nicht entnommene Gewinn in späteren Wirtschaftsjahren **entnommen**, ist eine Nachversteuerung mit einem Steuersatz von 25 % zzgl. SolZ durchzuführen. Der **nachversteuerungspflichtige** Betrag wird hierbei zunächst um die bereits entrichtete Steuer von 28,25% und um den Solidaritätszuschlag vermindert.

## Beispiel:

Steuerbelastung		nach bisheriger Rechtslage		im künftigen Nichtthesaurierungsfall
1. Gewinn vor Steuern		100,00		100,00
2. GewSt		- 16,67		- 14,00
3. ESt auf	1.-2. (42%)	-35,00	1. (45%)	- 45,00
4. Ermäßigung nach § 35 EStG		+ 7,50		+ 13,30
5. verbleibende ESt		- 27,50		- 31,70
6. SolZ auf 5. (5,5 %)		- 1,51		- 1,74
7. Nettoertrag		54,32		52,56
<b>8. Gesamtsteuerbelastung</b>		<b>- 45,68</b>		<b>- 47,44</b>

Anmerkung: GewSt.-Belastung ohne Berücksichtigung des Freibetrags und des Staffeltarifs bei einer Steuermesszahl von 5 v. H., Hebesatz von 400.

## Anrechnung Gewerbesteuer:

- Bisher Anrechnung des **1,8** fachen des Gewerbesteuer-Messbetrages.
- Künftig Anrechnung auf das **3,8** fache des Gewerbesteuer-Messbetrages wegen der künftigen Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe.
- Die **Kapitalertragsteuer** wird grundsätzlich durch einen einheitlichen Steuersatz von **25 %** ersetzt.
- Anwendung ab **2009**

## II. Körperschaftsteuergesetz

- Senkung Körperschaftsteuersatz von 25 % auf 15 %.
- Senkung der Gesamtbelastung von 40 % auf 30 % durch die Senkung des KSt-Satz **und** der Reduzierung der Gewerbesteuerermesszahl von 5 % auf 3,5 %.

## Gesamtbelastung ausgeschütteter Gewinne von Kapitalgesellschaften

<b>auf 100 € Gewinn</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	
Gewinn	100,00	100,00	100,00	100,00	
Gewerbesteuer	16,67	16,67	14,00	14,00	
KSt + Soli	21,98	21,98	15,83	15,83	
Unternehmensebene	38,65	38,65	29,83	29,83	
Dividende	61,35	61,35	70,18	70,18	
ESt + Soli (Dividende)	13,59	14,56	16,66	18,51	
<b>Belastung auf 100 € Gewinn</b>					
Unternehmensebene	38,65	38,65	29,83	29,83	
Anteilseignerebene	13,59	14,56	16,66	18,51	
<b>Gesamtbelastung</b>	<b>52,24</b>	<b>53,21</b>	<b>46,48</b>	<b>48,33</b>	22

## Zinsschranke:

- Zinsschranke in Höhe von 30 % des maßgeblichen Gewinns gilt auch bei Körperschaften. „**Kosten werden besteuert.**“
- **Ausnahmen** von der Zinsschranke:
  - a) Freigrenze **1 Mio. €**
  - b) Mangelnde Konzernzugehörigkeit und Nichtvorliegen schädlicher Gesellschafterfremdfinanzierung (d. h. weniger als 10 % der Zinsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres).
  - c) Escapeklausel: Konzernzugehörigkeit und Eigenkapitalvergleich und Nichtvorliegen schädlicher Gesellschafterfremdfinanzierung.

## **Verlustabzug bei Körperschaften (Mantelkauf):**

- Quotalen Untergang eines Verlustabzugs bei Anteils- oder Stimmrechtübertragung von mehr als 25 % bis 50 % innerhalb von 5 Jahren vor. Der quotaler Verlustuntergang entspricht der Höhe der schädlichen Anteilsübertragung.
- Nach § 8c Satz 2 KStG kommt es unabhängig davon im Fall der Übertragung von **mehr als 50 %** der Anteile oder Stimmrechte innerhalb von 5 Jahren zum **vollständigen Untergang** des Verlustabzugs.
- Insgesamt bedeutet dies eine wesentliche Verschärfung der bestehenden Regelungen.

## III. Gewerbesteuerergesetz

Hinzurechnungen von  $\frac{1}{4}$  der Summe aus

- Entgelten für Schulden (Zinsen)
- Renten und dauernde Lasten
- Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters
- $\frac{1}{5}$  der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

- $\frac{3}{4}$  der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der **nicht beweglichen** Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- $\frac{1}{4}$  der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten ( Lizenzen und Konzessionen), soweit die Summe den **Freibetrag** von insgesamt **100.000 €** übersteigt.
- Auf den **Staffeltarif** (bisher bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften) wird zugunsten einer einheitlichen Steuermesszahl von **3,5%** (bisher 5 %) verzichtet.

## IV. Abgabenordnung

**Schätzungsmöglichkeiten** des Finanzamtes bei unvollständigen Angaben über **Betriebseinnahmen** oder fehlender Mitwirkungspflicht einer ausländischen **nahestehenden** Person.

## V. Außensteuergesetz

- Zwischen nahestehenden Personen sind die Einkünfte wie unter den zwischen voneinander **unabhängigen Dritten** anzusetzen. Die Begriffe „Verrechnungspreise“ und „Fremdvergleichsgrundsatz“ werden gesetzlich definiert.
- Die **Preisvergleichsmethode** den Vorrang. Ist diese Methode nicht anwendbar, hat der Steuerpflichtige seine Einkünfte unter Anwendung einer anderen geeigneten Verrechnungspreismethode zu ermitteln.

## Zeitplan des weiteren Gesetzgebungsverfahrens

- Das Plenum des Bundestags verwies den Gesetzentwurf am 30. 3. 2007 zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse.
- Für den 27. 4. und 7. 5. 2007 sind getrennte Sachverständigenanhörungen angesetzt.
- Der Bundestagsbeschluss zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 ist für den 25. 5.2007 terminiert.
- Den Schlusspunkt des Gesetzgebungsverfahrens wird voraussichtlich die **Bundesratsabstimmung am 6. 7. 2007** markieren.
- Nennenswerte weitere Änderungen sind wohl nicht zu erwarten.

## Gestaltungsempfehlungen:

- Fehlende Rechtsformneutralität
- GmbH: Bildung von Betriebsvermögen bei hohem pers. Steuersatz
- Personengesellschaft: Niedriger Steuersatz, hoher Konsum
- Personengesellschaft: Eigenkapitalminderung
- Unternehmen: Fremdfinanzierung
- Eigenkapital: Bank, da 25 % Abg.-Steuer
- Nachteile für fremdkapitalint. U. (Immob., Leasing)